

## Gewaltbegriff

*Auszug aus der Handreichung zu Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung*

Kessler und Strohmeier (2009, S. 18) definieren Gewalt folgendermaßen:

Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.

Unterschieden wird dabei in den Kategorien

- Gewalt gegen die eigene Person (Autoaggression)
- Zwischenmenschliche Gewalt in Familien und Gemeinschaften
- Kollektive Gewalt (Instrumentalisierte Gewalt um wirtschaftliche/politische Ziele usw. zu verwirklichen)

Diese Definition von Gewalt wird in der Soziologie und der Sozialarbeitswissenschaft durch die Nennung von „struktureller Gewalt“ ergänzt. Diese vierte Form bezeichnet „Struktur[en] an sich, die die Befriedigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse verhindern, obwohl anderes möglich wäre, ebenfalls als Gewalt“ (Christ 2017, o.S.).

Gewalt kann in unterschiedlichen Formen und Konstellationen auftreten:

- Gewalt als körperliche, psychische, sexualisierte und strukturelle Gewalt
- die unterschiedlichen Formen treten häufig in Verbindung miteinander auf
- Gewaltsituationen können phasenweise auftreten und sind oft situationsbedingt.
- Gewalt kann aktiv und passiv ausgeübt werden, verbal und nonverbal, bewusst oder unbewusst
- eine weitere Form der Gewalt ist körperliche und psychische Vernachlässigung, zum Beispiel aus Überlastung und Zeitmangel
- Grenzüberschreitungen, wie die Überschreitung von Schamgrenzen, stellen ebenfalls Gewalt dar
- strukturelle Bedingungen können Gewalt ausüben oder Gewaltpotentiale auslösen

## **Verständnis von Gewalt**

Im Kontext des Landesrahmenvertrages SGB IX wird ein weiter, differenzierter Gewaltbegriff zugrundgelegt, der im Zusammenhang mit Grund- und Persönlichkeitsrechten zu sehen ist. Zu den wesentlichen Persönlichkeitsrechten gehören z.B. das Recht auf

- die Unantastbarkeit der Würde,
- Entfaltung der Persönlichkeit,
- Schutz der Intimsphäre
- Erziehung und Bildung
- Glaubens- und Bekenntnisfreiheit
- Information und freie Meinungsäußerung
- Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Eigentum
- Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung
- Interessenvertretung und Beteiligung
- körperliche Unversehrtheit
- informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz)

Die Formen der Gewalt umfassen neben der direkten körperlichen, psychischen und sexualisierten Gewalt auch die indirekte strukturelle oder institutionelle Gewalt (Gewalt durch Regeln und Strukturen).

Es werden folgende **Formen der Gewalt** unterschieden:

**Physische Gewalt, z.B.:**

grob anfassen, schlagen, kneifen, treten, Verletzungen, absichtlich zu kalt oder zu heiß duschen, Sanktionen wie Einschließen, Festbinden, Zwangsmedikation, Verweigerung von ärztlicher Behandlung, Einflößen von Nahrung gegen den Willen, Verweigerung von Nahrung, Vernachlässigung der Hygiene, willkürliche oder unnötige freiheitseinschränkende Maßnahmen, Zwangsmobilisierung oder -lagerung

**Materielle Gewalt, z.B.:**

mangelnder oder fehlender Respekt vor persönlichem Eigentum, Beschädigung oder Wegnahme von persönlichen Gegenständen und Hilfsmitteln, Diebstahl

**Psychische Gewalt, z.B.:**

Drohungen, Diskriminierung, Einschüchterung, Beleidigungen, Ignorieren, Bloßstellen, Mobbing, Bevormundung, Sprechverbot, Unterbindung von Kontakten, soziale Isolation, Bedrohung oder Erpressung, Infantilisierung, Überbehütung

**Sexualisierte Gewalt, z.B.:**

Verhinderung des Auslebens der Sexualität, Missachtung der Intimsphäre, Belästigung, Übergriffe, Missbrauch und Ausbeutung, Anfertigen intimer Fotos ohne Einverständnis, gewaltsam herbeigeführter Sexualkontakt/Vergewaltigung, Zwang zur Prostitution

**Strukturelle / Institutionelle Gewalt, z.B.:**

Verweigerung der Rechte, inadäquate Betreuungskonzepte, Missachtung der Privatsphäre, keine Beachtung des Geschlechts bei Einteilung der Pflegekräfte, nicht ausreichend vorhandenes Personal, unzulängliche Infrastruktur und Mittel, unzureichendes Wissen über Gewalt beim Personal / gesetzlich Betreuenden und Adressat\*innen, Einrichtungszentrierung, fehlender Zugang zu Vertrauenspersonen

**Digitale Gewalt**

gezieltes Angreifen, Beleidigen, Bloßstellen, Beschimpfen, Nötigen, Erpressen, Bedrohen, Rufschädigung und soziale Isolation über digitale Medien wie Apps, Mails, Online-Portale, soziale Plattformen, Internetanwendungen; häufig geschlechtsspezifisch und im Zusammenhang mit „analogen“ Formen von Gewalt